Hoyerswerdaer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2018 | **Donnerstag, den 12.04.2018** | **Nummer 866**

Inhalt **Seite**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einladung und Tagesordnung zur Stadtratssitzung	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Korrigierte Bekanntgabe über den im öffentlichen Teil der 40. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.03.2018 gefassten Beschlusses	5
Klarstellungs- und Abrundungssatzung Ortsteil Dörgenhausen nach § 34 Abs. 4 BauGB	5
Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“	6
Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Krabat-Mühle“	12

Informationen / Informacije

Auftragsbekanntmachung - Elektroinstallationen	18
Stellenausschreibung Schulhausmeister/in	21
Stellenausschreibung IT-Datenpfleger/in	21
Stellenausschreibung Projektmitarbeiter/in Notrufabfragesystem	22
Stellenausschreibung Freiwilliges Soziales Jahr	23
Fundsachen vom März 2018	23
Engagement sucht Arbeitsplatz	24
Nächstes Amtsblatt erscheint am 18. April 2018	24

Die **42. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates**

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem **24.04.2018,** um **17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet **– öffentlich –** statt.

Tagesordnung für die 42. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 24.04.2018

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Fragestunde der Einwohner

3 Niederschrift der 41. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2018

4 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

5 Stadtjubiläum 2018 - 750 Jahre HOYERSWERDA
Aktuelle Informationen – April 2018
BE: Oberbürgermeister Herr Skora

6 –grundsätzliche Ausführungen zur Arbeit des Citymanagements, BE: Herr Seifert / Vorsitzender des Gewerberings StadtZukunft e.V. Hoyerswerda
–Ausführungen zu den aktuellen Projekten,
BE: Frau Baumeister und Herr Graumüller

7 Informationen zu der künftigen Verkehrsbelegung der Bahnstrecke Horka - Falkenberg mit der Niederschlesischen Magistrale
Vortragender: Herr Hebenstreit; DB Netz AG

8 Widerruf der Berufung der beratenden Mitglieder des Schul,- Kultur- und Sozialausschusses
BV0723-I-18

9 Berufung der beratenden Mitglieder des Schul,- Kultur- und Sozialausschusses
BV0727-I-18

10 Verkauf Grundstück Gemarkung Hoyerswerda Flur 9, Flurstücke 304/1 tlw. und 305
BV0531-I-18

11 Städtebaulicher Vorvertrag mit der Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH und der SÜBA Bauen und Wohnen LBU Lausitz GmbH für das Vorhaben: „Wohngebiet Hufelandstraße / Ernst-Heim-Straße“
BV0637a-I-I8

12 Grundstückstausch mit der Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH
BV0638a-I-18

13 Bebauungsplan „Wohngebiet Hufelandstraße / Ernst-Heim-Straße“ - Stadt Hoyerswerda (Aufstellbeschluss)
BV0724-I-18

14 Bebauungsplan „Wohngebiet Ernst-Thälmann-Straße“ - Knappenrode
hier: Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vom Oktober 2017 (Abwägungsbeschluss 1)
BV0702-I-18

15 Bebauungsplan „Wohngebiet Ernst-Thälmann-Straße“ - Knappenrode
hier: Bestätigung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ernst-Thälmann-Straße“ in der Fassung vom Februar 2018
BV0705-I-18

16 Bebauungsplan „Am Busplatz“, Ortsteil Knappenrode, hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungsbeschluss 1)
BV0707-I-18

17 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und der Stadt Hoyerswerda über die Erfüllung von Aufgaben der Musikschule und Volkshochschule
BV0711-I-18

18 Durchführung der Direktvergabe des Stadtverkehrs der Stadt Hoyerswerda an die Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH (VGH)
BV0717-I-18

19 Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten, Konrad-Zuse-Straße 7, 02977 Hoyerswerda Los 103 - Dachdecker, Dachklempner; Vergabe-Nr. 1/60.21/18/03-VOB
BV0721-I-18

20 Gestaltungssatzung Hoyerswerda - Altstadt, 4. Änderung
hier: Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB (Abwägungsbeschluss)
BV0725-I-18

21 Anfragen und Mitteilungen

Bekanntgabe der in der 41. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.03.2018 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 0720-I-18/419/41.

Der Stadtrat beschloss die Aufhebung von Pkt. 1 des Beschlusses 0023-I-14/2201. vom 15.07.2014 in nachfolgender Besetzung:
1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz an, bei der in der Verbandsversammlung anstehenden Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ folgende Personen als Vertreter gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG zu wählen:

   a) den Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda, Herrn Stefan Skora und als dessen Stellvertreter, Herrn Niemz

   sowie

   b) Herrn Hirche und als deren/dessen Stellvertreter, Frau Albrecht.

Beschluss-Nr.: 0708-I-18/420/41.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss nachfolgende Besetzung zum 28.03.2018:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz an, bei der in der Verbandsversammlung anstehenden Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ folgende Personen als Vertreter gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG zu wählen:

   a) den Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda, Herrn Stefan Skora und als dessen Stellvertreter, Herrn Niemz

   sowie

   b) Herrn Hirche und als deren/dessen Stellvertreter, Herrn Kregelin

2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz an, bei der in der Verbandsversammlung anstehenden Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ die von den Vertretern der Landkreise Bautzen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eingebrachten Vorschläge für die Wahl weiterer Vertreter und deren Stellvertreter mitzutragen.

Beschluss-Nr.: 0709-I-18/421/41.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda wiederrief die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Integra Hoyerswerda GmbH laut Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. 0407-I-16/236/25.) vom 25.10.2016 in nachfolgender Besetzung zum 31.03.2018:

1. Herr Oberbürgermeister Skora
2. Frau Florian
3. Herr Haenel
4. **Herr Fiebig**
5. Herr Kregelin.

Beschluss-Nr.: 0712-I-18/422/41.

Der Stadtrat beschloss:

1. Gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO schlägt der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda folgenden Vertreter der Stadtverwaltung für den Aufsichtsrat Integra Hoyerswerda GmbH vor:
   Herrn Oberbürgermeister Skora
2. Dem Gesellschafter werden weitere 4 Mitglieder für den Aufsichtsrat Integra Hoyerswerda GmbH vorgeschlagen.
3. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda entsendet gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Integra Hoyerswerda GmbH aus seiner Mitte
   4 Vertreter:
   Frau Florian
   Herr Haenel
   Herr Ziemann
   Herr Kregelin.

Beschluss-Nr.: 0713a-I-18/423/41.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hob den Beschluss (Beschluss-Nr. 0045-I-14/38/02 - Besetzung des Kuratoriums – Verleihung "Konrad-Zuse-Plakette“) vom 30.09.2014 in nachfolgender Besetzung zum 31.03.2018 auf:

<u>Vorsitzender:</u>
Herr Oberbürgermeister Skora
<u>Vertreter des Konrad Zuse Forum Hoyerswerda e.V.:</u>
Herr Bürgermeister Delling
Herr Horst-Dieter Brähmig
Herr Prof. Dr.-Ing. Horst Kolloschie
<u>Vertreter des Stadtrates:</u>
Herr Conni Böhme; Fraktion CDU
Herr Ralf Haenel; Fraktion DIE LINKE
Herr Sandro Fiebig; Fraktion Freie Wähler StadtZukunft
Herr Günther Jahnel; Fraktion SPD
Herr Hans-Joachim Donath; Fraktion Aktives Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0714-I-18/424/41.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda schlug folgende Vertreter in das Kuratorium zur Verleihung der Konrad-Zuse-Plakette vor:

<u>Vorsitzender:</u>
Herr Oberbürgermeister Skora
<u>Vertreter des Konrad Zuse Forum Hoyerswerda e.V.:</u>
Herr Bürgermeister Delling
Herr Karsten Reichert
Herr Prof. Dr.-Ing. Horst Kolloschie
<u>Vertreter des Stadtrates:</u>
Herr Conni Böhme; Fraktion CDU
Herr Ralf Haenel; Fraktion DIE LINKE
Herr Zeidler; Fraktion Freie Wähler StadtZukunft
Herr Günther Jahnel; Fraktion SPD
Herr Hans-Joachim Donath; Fraktion Aktives Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0715-I-18/425/41.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die aktualisierte Maßnahmeliste des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (SEKO) für das Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“ wird in der Fassung vom 13.03.2018 bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des Fortsetzungsantrages 2018 für das vorgenannte Fördergebiet die in der Maßnahmeliste genannten Maßnahmen beim Sächsischen

Staatsministerium des Innern über die Sächsische Aufbaubank–Förderbank zu beantragen.
3. Die Maßnahmen sind im Haushalts-und Finanzplan ab 2018 ff. einzuordnen.

Beschluss-Nr.: 0657a-I-18/426/41.

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB - OT Dörgenhausen soll in dem in der Karte umgrenzten Teilgebiet gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage ergänzt werden. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VIII in der Fassung Januar 2018 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) wird bestätigt. Die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. VIII (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Ergänzungssatzung Nr. VIII ist für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Beschluss-Nr.: 0663-I-18/427/41.

Der Stadtrat beschloss:
1. Der Ausbau des 3. Teilabschnittes der Südtangente Altstadt (siehe Abbildung 1 zur Begründung) wird nicht weiter verfolgt. Die Bebauungspläne „Bahnhofsallee/Friedrichsstraße“ und „Dresdener Straße/ Am Bahndamm/B 97“ sind entsprechend zu ändern.
2. Der Ausbau des 2. Teilabschnittes wird aufgrund des allgemeinen Investitionsstaus im Straßenbau zurück gestellt.
3. Zur Sicherung des 1. Teilabschnittes wird die Verwaltung beauftragt, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB vorzubereiten.

Beschluss-Nr.: 0665-I-18/428/41.

Der Stadtrat beschloss:
1. Aufgrund von Darstellungsfehlern auf dem Blatt 2 der Satzungsunterlagen - Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) der Anlage 1 (Auszug aus der verkleinerten Ausfertigung der Satzung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ der Stadt Hoyerswerda, in der Fassung August 2017) wird der Satzungsbeschluss vom 28.11.2017 (Beschluss Nr. 0610-I-17/359/37.) aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0667-I-18/429/41.

Der Stadtrat beschloss:
1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ der Stadt Hoyerswerda, in der Fassung August 2017, bestehend aus Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) und Teil B textliche Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält als Anlage 1 die verkleinerte Ausfertigung der Satzung zum Bebauungsplan in Teilblättern (Blatt 1 – Deckblatt mit Übersichtskarte zur Lage des Bebauungsplangebietes, Blatt 2 - Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan), Blatt 3 – Planzeichenerklärung und Blatt 4 bis 6 Teil B textliche Festsetzungen und Hinweise).
2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Fassung August 2017 (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0668-I-18/430/41.

Der Stadtrat beschloss:
1. Das Los 104 – Außenfenster – Kunststoff, Sonnenschutz - zur Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten wird vergeben an S. Richter GmbH, 02979 Elsterheide zu einer geprüften Angebotssumme von 457.229,24 €.
2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss bzw. Stadtrat erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0703-I-18/431/41.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 40. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.04.2018 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Die Stadt verkauft das kommunale Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda, Blatt 8103, Gemarkung Hoyerswerda Flur 2, Flurstück 438/24 in einer Gesamtgröße von 852 m² zu einem Preis von 47.712,00 € (dies entspricht 56,00 €/m²) an Robert Ehrlich, Alte Berliner Straße 8, 02977 Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0716-I-18/59/VwA/40.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Die Stadt verkauft das kommunale Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda, Blatt 8103, Gemarkung Hoyerswerda Flur 2, Flurstück 438/28 in einer Gesamtgröße von 1.102 m² zu einem Preis von 60.610,00 € (dies entspricht 55,00 €/m²) an Janine Rachel, August-Bebel-Straße 46, 03130 Spremberg.

Beschluss-Nr.: 0719-I-18/60/VwA/40.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 41. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.04.2018 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Das Los 105 – Außenfenster, Außentüren - Metall zur Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten wird vergeben an die Buckenauer Elektromechanik u. Metallbau GmbH, A.-Bebel-Str. 2, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 152.568,71 €.
2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0722-I-18/84/TA/41.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Arbeiten zur Errichtung der Freianlagen werden vergeben an die STRABAG AG, Jahnstraße 61/65, 02943 Weißwasser zu einer geprüften Angebotssumme von 158.076,43 €.
2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr. 0726-I-18/85/TA/41.

Korrigierte Bekanntgabe über den im öffentlichen Teil der 40. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.03.2018 gefassten Beschlusses

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Das Los 101 - Gerüstarbeiten - zur Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten wird vergeben an Gerüstbau Wilhelm GmbH, 02689 Sohland zu einer geprüften Angebotssumme von 67.499,82 €.
2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0704-I-18/83/TA/40.

Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Dörgenhausen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Ergänzungssatzung Nr. VIII gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – OT Dörgenhausen und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 41. (ordentlichen) Sitzung am 27.03.2018 bestätigte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung, hier Ergänzungssatzung Nr. VIII gemäß § 34 Abs. 4 BauGB – OT Dörgenhausen, einschließlich Begründung in der Fassung vom Januar 2018 liegt

vom 20.04.2018 bis einschließlich 22.05.2018

im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Entsprechend den Vorgaben des § 89 Abs. 2 SächsBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VIII mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dazu kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung des Fachbereiches Bau während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 / 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 / 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

über den Inhalt der Ergänzungssatzung Nr. VIII in der Fassung Januar 2018 Auskunft erlangen.

Der Bereich der Ergänzungssatzung Nr. VIII umfasst einen Ausschnitt im Ortsteil Dörgenhausen, der in der als Anlage 1 beigefügten Planzeichnung gekennzeichnet ist. Die Bauflächen sollen um eine geringfügige Fläche erweitert werden. Mit der Ergänzung der Satzung wird dem Bedarf der maßvollen Erweiterung

von Baumöglichkeiten entsprochen. Aus städtebaulichen Gründen ist eine Einbeziehung der betreffenden Fläche in den Innenbereich vertretbar, die Erschließung ist gesichert, eine Bebauung auf den benachbarten Grundstücken ist vorhanden und es besteht nicht die Gefahr der Erweiterung in die freie Landschaft.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da mit der angestrebten Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. VIII keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung ist in die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. VIII integriert.

Im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung Nr. VIII wird für die Änderungsfläche ein Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ gem. § 20 Abs. 4 SächsNatSchG durchgeführt. Des Weiteren wird auch die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2, 3. Hs. BauGB erforderlich.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. VIII und seiner Begründung Stellung genommen werden. Parallel hierzu ist der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VIII und die Begründung unter www.hoyerswerda.de einsehbar. Hier können Sie sich über den Pfad → Rathaus → Aktuelles → Bekanntmachungen mit den Inhalten des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. VIII und seiner Begründung vertraut machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass
- nicht fristgemäß, erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. VIII nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.
- ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“

Berichtigung der Schlussbekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 21.12.2017 im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nr. 857

1. Der Satzungsbeschluss vom 28.11.2017 zum Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ in der Fassung vom August 2017 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 41. (ordentlichen) Sitzung am 27.03.2018 aufgrund von Darstellungsfehlern auf der Anlage 1 Blatt 2 im Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) aufgehoben.

2. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ in der Fassung vom August 2017 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 41. (ordentlichen) Sitzung am 27.03.2018 bestehend aus dem Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) und dem Teil B textliche Festsetzungen (Anlage 1 Blätter 1 bis 6 der Bekanntmachung) erneut als Satzung beschlossen.

3. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es handelt sich um ein Plangebiet für die Wiedernutzbarmachung von Stadtumbauflächen mit 9.400 m² zulässig überbaubarer und versiegelbare Grundfläche. Die im § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB benannten Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Maßnahmen der Innenentwicklung sind erfüllt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es wurden auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, festgestellt. Gemäß der Ermächtigungsgrundlage im § 13 Abs. 3 BauGB

wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

4. Das überplante Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda als Wohnbaufläche ausgewiesen.

5. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. g. F. bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplans tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

6. Der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan sind im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 / 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 bis 12.00 / 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

kostenlos in die Satzungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist in der Anlage 1 Blatt 2 der Schlussbekanntmachung nachrichtlich wiedergegeben. Das Plangebiet befindet sich westlich der Spremberger Chaussee zwischen dem Grünewaldring und der Otto-Nagel-Straße in Hoyerswerda am nordwestlichen Stadtrand der Neustadt. Es beinhaltet das Flurstück 1049/2 und Teilflächen der Flurstücke 592, 642/1, 643/1, 821, 822, 824, 1034, 1055, 1056, 1057 aus der Flur 6 der Gemarkung Hoyerswerda. Die überplanente Grundstücksfläche beträgt 17.845 m².

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Zudem gelten nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen: siehe Seite 8, ff.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stadt Hoyerswerda

Město Wojerecy

Bebauungsplan "Wohngebiet Albrecht -Dürer- Straße"

Wobtwarjenski plan

"Bydlenski Wobwod Albrechta Dürerowa dróha"

Anlage 1 Blatt 1 zur Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan

"Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße"-

Deckblatt mit Übersichtskarte zur Lage des BP-Gebietes

TEIL A
Zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan)

Stadt Hoyerswerda
Město Wojerecy
Bebauungsplan "Wohngebiet Albrecht -Dürer- Straße"
Wobtwarjenski plan
"Bydlenski Wobwod Albrechta Dürerowa dróha"

ORIGINALMASSSTAB 1: 1500 (A4)

0 25 50 100m

Anlage 1 Blatt 2 zur Schlussbekanntmachung
Bebauungsplan
"Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße"
Zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan)

TEIL A
Zeichnerische Festsetzungen

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

WA — Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes

Baugrenze

GRZ — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Straßenbegrenzungslinie

ÖV — Öffentliche Straßenverkehrsfläche

PV — Private Straßenverkehrsfläche

P — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

ÖG — Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung "Schutzgrün"

3,0 — Bemaßung in Metern

Erhalt von Bäumen

Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche hier zugunsten der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH)

Lärmpegel-bereich II / Lärmpegel-bereich III — Abgrenzung und Bezeichnung der Lärmpegelbereiche

Stadt Hoyerswerda
Město Wojerecy
Bebauungsplan "Wohngebiet Albrecht -Dürer- Straße"
Wobtwarjenski plan
"Bydlenski Wobwod Albrechta Dürerowa dróha"

Anlage 1 Blatt 3 zur Schlussbekanntmachung
Bebauungsplan
"Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße"
Planzeichenerklärung

Anlage 1 Blatt 4

TEIL B Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Baufelder WA 2 und WA 3 sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden nur bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m2 und nur als Ausnahme zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienende Schenk- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind nur als Ausnahme zulässig. Anlagen für sportliche Zwecke, Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im WA-Gebiet unzulässig. Innerhalb des Baufeldes WA 1 sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Nebengebäude und Garagen sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenbegrenzungslinie am nächsten gelegenen Baugrenze (dem Vorgartenbereich) nicht zulässig.
3. Die private Verkehrsfläche (Planstraße A) wird mit einem Fahrrecht zugunsten des Rettungswesens und der zuständigen Abfallentsorgung sowie mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsbetriebe und der Stadt Hoyerswerda belegt.
4. Innerhalb des Baugebietes sind durch die Bauherren passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen, die sicherstellen, dass für schutzbedürftige Räume in Wohngebäuden die Außenbauteile im Lärmpegelbereich III ein resultierendes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß ($R'_{w,\ ges}$) von mindestens 35 dB und im Lärmpegelbereich 11 ein resultierendes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß ($R'_{w,\ ges}$) von mindestens 30 dB aufweisen.
5. Im Wohngebiet ist je Grundstück ein Baum zu pflanzen. Auf dem jeweiligen Grundstück vorhandene Bäume, die dauerhaft erhalten werden, können auf die erforderliche Zahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
6. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des bestehenden Lebensraumes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.
7. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Suggestiv-, Erinnerungs- und sonstige funktionsfremde Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Die Flächengröße von Werbeanlagen darf je Grundstück nicht mehr als 1,5 m2 betragen.
8. Im Geltungsbereich der Satzung sind für die Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer, mit einer Dachneigung von mindestens 20 % in nicht glänzenden Rot-, Braun-, Grau- und Anthrazittönen zulässig. unterschiedliche Neigungen der beiden Hauptdachflächen sind unzulässig. Der Hauptfirst muss in Gebäudemitte verlaufen. Im Plangebiet sind Fassaden mit Anstrichen oder farbigen Putzen nur zulässig, die zu mindestens 80 % mit hell abgetönten Anstrichen (Pastellfarben) oder mit dunkel abgetönten Rot-, Braun- oder Gelbtönen versehen sind.
9. Je Grundstück ist je angefangene 60 m2 Wohnfläche ein PKW-Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu errichten.
10. Einfriedungen und Hecken zu den Straßen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Tore in Grundstückszufahrten sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Fahrbahnkante zu errichten.

Nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume, die nach der "Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda" geschützt sind. Ein Beseitigen ist nur nach Zustimmung durch die zuständigen Stellen zulässig.

Hinweise

A. Die für den Innenschallpegel relevante VDI 2719 kann bei der Stadt Hoyerswerda, Markt 1 in 02977 Hoyerswerda eingesehen werden.
B. Bei Bodenfunden besteht gern. § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) Melde- sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht. Da die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst, ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit weiteren archäologischen Kulturdenkmälern nach § 2 SächsDSchG zu rechnen. Es sind die Vorschriften des SächsDSchG zu beachten. Gemäß § 14 SächDSchG bedürfen Erdarbeiten in einem denkmalrelevanten Bereich einer Genehmigung (Genehmigungsverfahren nach § 13 SächsDSchG).
C. Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gern. dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) ebenfalls an das LfULG übergeben werden.
D. Die Fläche des Bebauungsplanbereiches befindet sich innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Es ist für alle anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei der LMBV mbH rechtzeitig vor Baubeginn eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gem. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vorzulegen, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges einschließlich des Wasserchemismus beachtet. Die Ergebnisse des Gutachtens und die Statik der geplanten Tragwerkskonstruktion sind der LMBV mbH, Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement, gem. §§ 110 - 113 Bundesberggesetz (BBergG) vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen. Nach § 112 BBergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden.
E. Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Krabat-Mühle“

Schlussbekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Krabat-Mühle“ in der Fassung vom Dezember 2017 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 40. (ordentlichen) Sitzung am 27.02.2018 bestehend aus dem Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) und dem Teil B textliche Festsetzungen (Anlage 1 Blätter 1 bis 7 der Bekanntmachung) als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Im Verfahren nach § 13 BauGB wurden ausschließlich Änderungen vorgenommen, welche die Grundzüge der rechtskräftigen Bebauungsplansatzung „Krabat-Mühle“ nicht verändern.
   Gemäß der Ermächtigungsgrundlage im § 13 Abs. 3 BauGB wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
3. Das überplante Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krabat-Mühle“ ausgewiesen.
4. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. g. F. bekannt gemacht. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung zur 1. Bebauungsplanänderung sind im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 / 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 bis 12.00 / 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

kostenlos in die Satzungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Bebauungsplanänderung ist in der Anlage 1 Blatt 2 der Schlussbekanntmachung nachrichtlich wiedergegeben. Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortskernes Schwarzkollm im Bereich Koselbruch. Es wird im Nordosten durch die Straße Koselbruch, im Süden und Osten durch teilweise bewaldete Flurstücke, im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und im Südwesten durch den Feuerlöschteichgraben eingefasst.

Es beinhaltet die Flurstücke: 8/1 (vollständig), 8/4 (teilweise), 31 (teilweise) und 34/2 (vollständig) und 35/2 der Flur 3 der Gemarkung Schwarzkollm.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Zudem gelten nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen: siehe Seite 13, ff.

Anlage 1 Blatt 1 zur Schlussbekanntmachung

Übersichtskarte

STADT HOYERSWERDA - Město Wojerecy

Ortsteil Schwarzkollm - wjesny dźěl Čorny Chołmc

Bebauungsplan "Krabat-Mühle" 1. Änderung
Wobtwarjenski plan "Krabatowy młyn" 1. Změna

Satzung

Stand: Dezember 2017 Maßstab M 1:1.000

Auftraggeber:
Stadt Hoyerswerda
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Planverfasser:

dr. braun & barth freie architekten dresden
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung
Tharandter Straße 39, 01159 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39, Mail: architekten@braun-barth.de

Anlage 1 Blatt 2 zur Schlussbekanntmachung

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG)

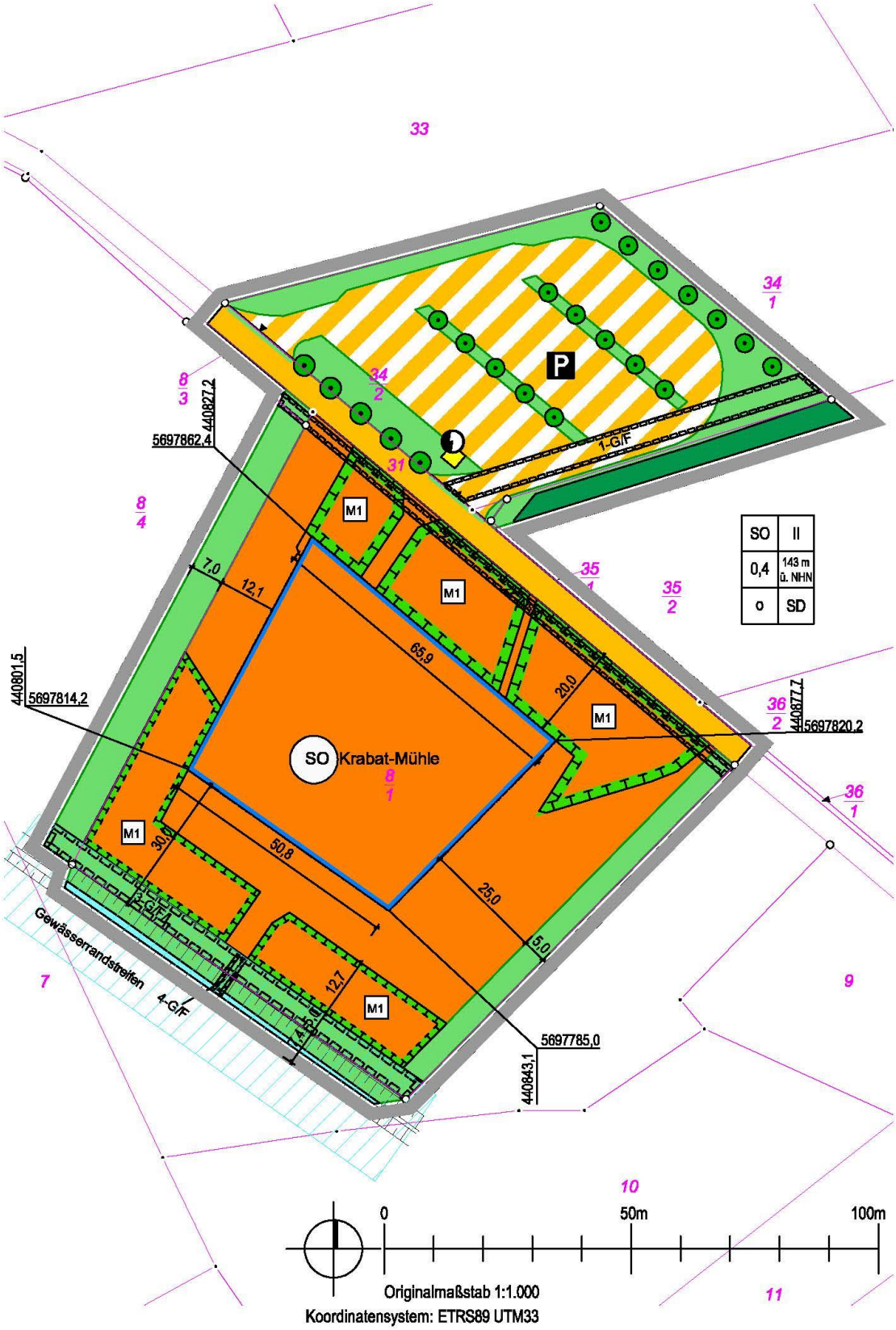

Anlage 1 Blatt 3 zur Schlussbekanntmachung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 SO — Sonstiges Sondergebiet, SO Krabat-Mühle

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse

2.2 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,4

2.3 143 m ü. NHN — Gebäudehöhe als Höchstmaß in m, z.B. 143 m ü. NHN

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

3.1 o — offene Bauweise

3.2 — Baugrenze

3.3 SD — Dachform - SD=Satteldach

4 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

4.1 — Straßenverkehrsfläche

4.2 — Straßenbegrenzungslinie

4.3 — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen

4.3.1 P — Zweckbestimmung: Parkplatz

4.4 ▲ — Ein- bzw. Ausfahrt

5 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

5.1 — Fläche für Versorgungsanlagen

5.1.1 — Trafostation

6 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

6.1 — private Grünfläche

7 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

7.1 — Wasserfläche

8 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

8.1 — Waldfläche

9 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

9.1 — Umgrenzung von Maßnahmeflächen

9.1.1 M1 — Streuobstwiese

9.2 — Baumpflanzung

9.3 — Baumerhalt

Anlage 1 Blatt 4 zur Schlussbekanntmachung

10 SONSTIGE PLANZEICHEN

10.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1.1 1-G/F/L Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Grundstückseigentümers Flurstück 34/1

10.1.2 2-L Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten Versorgungsbetriebe Hoyerswerda (Trinkwasserleitung)

10.1.3 3-G/F/L Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Hoyerswerda und der Grundstückseigentümer der Flurstücke 8/4 und 10 (Schmutzwasserleitung)

10.1.4 4-G/F Mit Geh-, und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Hoyerswerda und des Grundstückseigentümers Flurstück 8/4

11 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

11.1 Gewässerrandstreifen

11.2 Böschung

12 PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

12.1 35/1 Kataster mit Flurstücksnummer

13 INFORMELLE PLANDARSTELLUNG

13.1 12,0 Bemaßung in m

13.2 440855,6 5697776,3 Koordinatenbemaßung (Lagesystem: ETRS89 UTM33)

14 ZEICHENERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6

1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Grundflächenzahl als Höchstmaß
4. Gebäudehöhe als Höchstmaß
5. Bauweise
6. Dachform

Anlage 1 Blatt 5 **TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das sonstige Sondergebiet entsprechend § 11 BauNVO dient der Errichtung des Gebäudeensembles der "Krabat-Mühle". Folgende Nutzungen sind zulässig:

Mühlenturm	(Schauwerkstatt Mühlenhandwerk)
Wohnhaus des Müllers	(Schauwerkstatt Mühlenhandwerk I Gastronomie)
Pferdestall	(Schauwerkstatt Blaudruck)
Schweinestall	(Schauwerkstatt Töpferei)
Ruine Turm	(Gastronomie)
Verbindungsbau	(Gastronomie)
Kulturscheune	(kulturelle Zwecke / Gastronomie).

Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nichtstörendes Gewerbe / Handwerksbetriebe, Verkauf von Waren, die auf dem Hof der Krabat-Mühle hergestellt werden, sowie der Verkauf von traditionellen sorbischen Waren. Insgesamt sind maximal 150 m² Verkaufsfläche zulässig.

Alle weiteren nicht aufgeführten Nutzungen sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt im gesamten Bereich 0,4.
Die maximale Firsthöhe der Bebauung wird auf 143 m über NHN festgesetzt. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse beträgt zwei.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In der überbaubaren Fläche ist die Errichtung der "Krabat-Mühle" zulässig.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb der Baugrenzen ist nur die Errichtung von untergeordneten, der Mühle zugeordneten Nebenanlagen zulässig. Hierunter fallen der Mühlgraben mit Mauem und Stegen (Brücken) sowie Sport- und Spielgeräte.

4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Bis zur Zufahrt der "Krabat-Mühle" und der Parkfläche wird die öffentliche Verkehrsfläche (Straße Koselbruch) mit 6,00 m Breite festgesetzt. Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrt "Krabat-Mühle" wird auf 5,00 m festgesetzt.

5. Maßnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB und § 7 SächsNatSchG)
Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Grünordnungsplan festgesetzt. Dieser ist Bestandteildes Bebauungsplanes.

II. BAUORDNUNGSRECHTLI CHE FESTSETZUNGEN "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN" (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 SächsBO)

1. Dächer
Im Sondergebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis maximal 50° Dachneigung zulässig. Für die Dacheindeckung sind rotbraune Biberschwanzziegel, Holzschindeln, naturbelassene Holzbretter {ohne sichtbare Dachbahnen) oder eine extensive Dachbegrünung zulässig.

III HINWEISE

1. Bodenfunde
Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.
Gemäß § 20 SächsDSchG sind die Funde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und sichern.

2. Altlasten
Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 10 Abs. (2) SächsABG der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3. Vermessungsmarken
Gemäß § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt und dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Eine Sicherung von Grenzmarken ist bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Eine Gefährdung von Festpunkten ist dem Staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen.

4. Bohranzeige und Bohrergebnismitteilungspflicht
Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gemäß § 11 SächsABG ebenfalls an das LfULG übergeben werden.

5. Gewässer
Für Einleitungen in den Feuerlöschteichgraben sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese sind bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen zu beantragen. Für alle Anlagen im Gewässerrandstreifen sind zudem durch die Bauherren bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen Anträge auf Befreiung nach § 50 Abs. 1 und 2 SächsWG zu stellen.

Informationen / Informacije

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2014/24/EU)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen:
Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
S.-G.-Frentzel-Str.1
02977 Hoyerswerda, Deutschland
Kontaktstelle: Zentrale Vergabestelle
Telefon: +49 3571 456549
E – Mail: halina.zschieschang@hoyerswerda-stadt.de
Fax: +49 3571 45786549
NUTS-Code: DED2C
Internet: www.hoyerswerda.de

I.2) Gemeinsame Beschaffung
keine gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.evergabe.de/unterlagen

Weitere Auskünfte erteilen:
die Kontaktstelle unter I.1)

Angebote sind einzureichen an folgende Anschrift:
Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12 (Poststelle)
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda, Deutschland

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers
Regional- oder Lokalbehörde

1.5) Haupttätigkeiten
Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
Sanierung des ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule
Referenznummer der Bekanntmachung:
I/60.21/18/24-VOB

II.1.2) CPV-Code Hauptteil 45000000

II.1.3) Art des Auftrags Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung
Los 130.1 - Elektroinstallationen

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert entfällt

II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags entfällt

II.2.2) Weitere CPV-Codes
45210000 (Bauleistungen im Hochbau)
5214200 (Bauarbeiten für Schulgebäude)
45311200 (Elektroinstallationsarbeiten)
45310000 (Installation von elektrischen Leitungen)

II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DED2C
Hauptort der Ausführung: 02977 Hoyerswerda

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Die Stadt Hoyerswerda plant die Errichtung einer 3-zügigen Oberschule auf dem Gelände des ehemaligen Konrad-Zuse-Gymnasiums in der Konrad-Zuse-Straße 7. Das Vorhaben besteht aus 2 Teilobjekten:
1. Sanierung und Umbau des Bestandsgebäude, einschließlich energetischer Sanierung;
2. Errichtung eines Erweiterungsbaus als Neubau.
Die Schule wurde 1959 als 16-Klassen-Mittelschule in offener Bebauung errichtet. Das Gebäude ist als Kulturdenkmal entsprechend dem SächsDSchG eingestuft. Der Schulkomplex wurde in traditioneller Bauweise errichtet. Das Gebäude ist teilunterkellert. Im Zuge der Sanierung ist es erforderlich, den Brandschutz an den aktuellen technischen Stand anzupassen. Darüber hinaus ist das Gebäude energetisch zu ertüchtigen und an die Vorgaben der aktuellen EnEV anzunähern. Bauphysikalische Ertüchtigungen zur Verbesserung der Bau- und Raumakustik sind ebenfalls geplant.
Hier: Los 130.1 – Elektroinstallationen:
1 St. Sicherheitsbeleuchtungsanlage, mit Zentralbatterie, mit 190 Sicherheitsleuchten; 1 St. NS-Hauptverteiler, mit VNB-Messung, Standverteiler; 22 St. NS-Unterverteiler; 2 900 m Installationskanäle, -rohre, Kabelrinnen; 30 000 m Kabel und Leitungen in gemischter Verlegung; 2 250 St. Installationsgeräte, aP, uP; 1 St. Sonnenschutzanlage, mit Zentrale, mit Wetterstation, mit 100 Motorsteuereinheiten; 25 St. Motorsteuereinheiten für Innenverdunkelungen; 1 300 St. Bohrungen; 200 St. Brandschottungen an Leitungsanlagen; 800 St. Beleuchtungskörper; 1 St. Telefonanlage mit 13 Endgeräten; 1 St. Türsprechanlage, Video, mit 2 Türstationen, 1 Systemtelefon mit Monitor; 4 St. Kompaktrufsets für Rb-WCs; 1 St. ELA-Anlage, 100 V, mit Leitungsnetz, mit 2 uP-Verstärkern, 105 Lautsprechern; 1 St. Uhrenanlage mit Schaltcomputer (Hauptuhr), mit 6 Nebenuhren; 1 St. Störmeldeanlage,

mit Leitungsnetz, zur Signalisation von 10 Störmeldungen aus unterschiedlichen Gewerken; 1 St. Übertragungsnetz, Klasse EA, 9 IT-Verteiler (19Zoll-Technik), 620 m LWL-Kabel, 18 000 m Datenkabel, 750 m Fm-Innenkabel; 1 St. Baubeleuchtungsanlage, mit Leitungsnetz, 50 Aufbauleuchten; 1 St. Baustromversorgungsanlage, mit Leitungsnetz, 9 Baustromverteiler, 1 Gruppenverteiler; 1 St. Außenbeleuchtungsanlage, mit Erdkabeln, 6 Mastleuchten und 6 Lichtpollern.

II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien
Preis

II.2.6) Geschätzter Wert entfällt

II.2.7) Laufzeit des Vertrages
Beginn: 16/07/2018 Ende: 31/01/2020
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten / Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
entfällt

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, dass aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben entfällt

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben
III.1) Teilnahmebedingungen
III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Nichtpräqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- entweder die ausgefüllte "Eigenerklärung zur Eignung", ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe) sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
entfällt

III.2) Bedingungen für den Auftrag entfällt

Abschnitt IV: Verfahren
IV.1) Beschreibung
IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
entfällt

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
entfällt

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung (nur für Verhandlungsverfahren) entfällt

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben
IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2018/S 032-069104

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
Tag: 02/05/2018 Ortszeit: 11:00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 06.07.2018

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 02/05/2018 Ortszeit: 11:00 Uhr
Ort: Stadt Hoyerswerda, Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda
Zimmer 2.07
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Eine Teilnahme von Bietern am Öffnungsverfahren ist bei diesem Verfahren entsprechend § 14 EU VOB/A nicht vorgesehen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen entfällt

VI.3) Zusätzliche Angaben entfällt
VI.4) Rechtsbehelfsverfahren / Nachprüfungsverfahren
VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, DS Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig, Deutschland
Telefon: +49 3419773800 Fax: +49 3419771049
E-Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren entfällt

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein, § 160 Abs. 1 GWB. Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen, § 161 Abs. 1 Satz 1 GWB. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten, § 161 Abs. 1 Satz 2 GWB. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, dass ein Interesse an dem öffentlichem Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht, § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB.
Der Antrag ist nach § 160 Abs. 3GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nummer 2. § 134 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, DS Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig, Deutschland
Telefon: +49 3419773800 Fax: +49 3419771049
E-Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de

VI.4.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung 06/04/2018

Informationen / Informacije

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Fachbereich Bau, Fachdienst kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Schulhausmeister/in Oberschule

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind u.a.
- Überwachung des Schulgrundstücks mit seinen Einrichtungen
- Überwachung und Sicherstellung der Reinigung des Schulgebäudes, der Sporthalle, der Anlagen und des Schulhofes
- Schnee- und Laubbeseitigung, Streuen bei Glätte sowie Pflege der Außenanlagen
- Ausführung kleinerer Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Reparaturen
- Überwachung / Kontrolle von Arbeiten Dritter in den Schulgebäuden oder an den Außenanlagen
- Herrichtung der Räume für den inneren Schulbetrieb, Überwachung von genehmigten Veranstaltungen des äußeren Schulbetriebs
- fachgerechte Überwachung und Bedienung der technischen Anlagen
- Ausübung des Hausrechtes gegenüber den Nutzern
- Schließdienst

Ihr Profil:
- abgeschlossene mindestens dreijährige handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise als Elektroniker/in (Energie- und Gebäudetechnik), Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Technische/r Assistent/in Gebäudetechnik
- eine mehrjährige Berufserfahrung mit handwerklicher Tätigkeit ist wünschenswert
- Interesse am Umgang sowie der Bedienung der technischen Anlagen
- ausgereifte Persönlichkeit für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Führerschein der Klasse B, Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Kfz
- Bereitschaft zum gelegentlichen Dienst außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- selbstständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit, Kommunikationsbereitschaft und Flexibilität
- MS-Office-Grundkenntnisse sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 5.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgt der Einsatz als Schulhausmeister in der Oberschule „Am Planetarium“. Hinzu kommt jedoch bereits die Teilnahme an Bauberatungen und Begehungen der Baustelle für die neue Oberschule. Nach voraussichtlicher Fertigstellung der Oberschule Konrad Zuse Straße 7 im Februar 2020 ist der vollständige Einsatz dort geplant.

Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen richten Sie bitte bis zum **20.04.2018** an die:

Stadt Hoyerswerda
FB Innerer Service und Finanzen
FG Personalverwaltung/Organisation
S.-G.-Frentzel-Straße 1,
02977 Hoyerswerda

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

IT-Datenpfleger/in

in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen unbefristet zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u.a. folgende Aufgaben:
- Hinterlegen und Aktualisieren von Daten im Einsatzleitsystem
- Einpflegen von Daten der Fahrzeuge und deren Standorte
- Anlegen und Aktualisieren von Ereignisorten im Einsatzleitsystem, z.B. Gebäude, Sammelplätze, Seen mit Kilometrierungspunkten
- Pflege des Telefonbuchs sowie der BOS-Funkteilnehmer im Einsatzleitsystem
- Erstellen von Einsatzlisten für die Rettungswachen zu Krankentransport- und Rettungstransport-Aufkommen
- Betreuung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
- Betreuung des Internetauftritts der Berufsfeuerwehr Hoyerswerda und der Integrierten Leitstelle Ostsachsen
- Einführung der mobilen Datenerfassung Rettungsdienst
- Produkt- und Fehlerdokumentation sowie Ticketbearbeitung
- Kommunikation mit Behörden und Dienststellen
- Fachliche Betreuung und Schulung der Disponenten und Dienstgruppenführer
- Unterstützung der Mitarbeiter im Bereich

Systemmanagement
- Unterstützung im 1st Level Support

Erwartet werden:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker oder eine vergleichbare technische Ausbildung
- tiefgründige Kenntnisse im PC- und Netzwerkumfeld sowie die Beherrschung von Windows- und Linux-Betriebssystemen
- sehr gute Kenntnisse in gängigen Office-Anwendungen und Bereitschaft zur Einarbeitung in komplexe Softwaresysteme
- Grundkenntnisse im Umgang mit IT-Service-Management (ITSM) von Vorteil
- Sprachkenntnisse in Englisch (Wort und Schrift)
- Bereitschaft zu tätigkeitsbezogenen Weiterbildungen sowie die damit verbundene Reisebereitschaft
- Bereitschaft zur Diensttätigkeit in Schichtmodellen und abweichenden Dienstzeiten sowie Teilnahme an Bereitschaftsdiensten

Für die Ausübung der Aufgaben sind Grundkenntnisse über Aufbau und Struktur des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes wünschenswert. Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit.

Die Bezahlung erfolgt vorbehaltlich einer noch ausstehenden Stellenbewertung nach Entgeltgruppe 8 TVöD, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preuß für personalrechtliche Fragen unter der Telefonnummer 03571 / 456122 bzw. anja.preuss@hoyerswerda-stadt.de und Herr Schumann für organisatorische Fragen unter der Telefonnummer 03571 / 4765100 bzw. stefan.schumann@irls-hoyerswerda.de gern zur Verfügung.

Ihre vollständige Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen richten Sie bitte bis zum **20.04.2018** an die

Stadt Hoyerswerda
FB Innerer Service und Finanzen
FG Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Projektmitarbeiter/in Notrufabfragesystem

in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen befristet auf 2 Jahre zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u.a. folgende Aufgaben:
- Implementierung der strukturierten Notrufabfrage in der Leitstelle
- Pflege und Konfiguration vorgegebener Datensätze
- Hinterlegen und Aktualisieren von einsatztaktischen Daten im Einsatzleitsystem
- Implementierung und Konfiguration statistischer Auswertungen (internes Qualitätsmanagement)
- Produkt- und Fehlerdokumentation sowie Ticketbearbeitung
- Kommunikation mit Behörden, Dienststellen und den projektbeteiligten Firmen
- Fachliche Betreuung und Schulung der Disponenten und Dienstgruppenführer im Umgang mit der Fachanwendung
- Mitarbeit in Projektgruppen der Fachanwendung
- Bereitschaft zur Übernahme sonstiger fachbezogener Tätigkeiten

Erwartet werden:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker oder eine vergleichbare technische Ausbildung
- tiefgründige Kenntnisse im PC- und Netzwerkumfeld sowie die Beherrschung von Windows- und Linux-Betriebssystemen
- sehr gute Kenntnisse in gängigen Office-Anwendungen und Bereitschaft zur Einarbeitung in komplexe Softwaresysteme
- Sprachkenntnisse in Englisch (Wort und Schrift)
- Bereitschaft zu tätigkeitsbezogenen Weiterbildungen sowie die damit verbundene Reisebereitschaft
- Bereitschaft zur Diensttätigkeit in Schichtmodellen und abweichenden Dienstzeiten sowie Teilnahme an Bereitschaftsdiensten

Für die Ausübung der Aufgaben sind Grundkenntnisse über Aufbau und Struktur des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes wünschenswert. Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preuß für personalrechtliche Fragen unter der Telefonnummer 03571 / 456122 bzw. anja.preuss@hoyerswerda-stadt.de und Herr Schumann für organisatorische Fragen unter der Telefonnummer 03571 / 4765100

bzw. stefan.schumann@irls-hoyerswerda.de gern zur Verfügung Ihre vollständige Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen richten Sie bitte bis zum **20.04.2018** an die

Stadt Hoyerswerda
FB Innerer Service und Finanzen
FG Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Stellenausschreibung

Die Stadt Hoyerswerda bietet interessierten und engagierten jungen Menschen die Möglichkeit, ab 01. September 2018 an einem

Freiwilligen Sozialen Jahr

teilzunehmen.

Du möchtest mehr wissen? Dann kannst du dich unter www.hoyerswerda.de, Rathaus → Personalausschreibungen über die notwendigen Voraussetzungen und die Inhalte des FSJ informieren.

Fragen zu den Einsatzmöglichkeiten beantwortet Herr Huth (roland.huth@hoyerswerda-stadt.de bzw. Tel.: 03571 - 456704).

Die Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, einer Kopie des letzten Zeugnisses sowie weiteren Referenzen (Beurteilungen, Praktikumsnachweise) bis zum **30. April 2018** zu richten an:

Stadtverwaltung Hoyerswerda
Fachgruppe Personalverwaltung/Organisation
Kennwort: Freiwilliges Soziales Jahr
Salomon- Gottlob- Frentzel- Straße 1
02977 Hoyerswerda

Fundsachen im Monat März 2018

In der Zeit vom 01.03.2018 bis 31.03.2018 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damentrekkingfahrrad "Giant", grau, Tiefeinstieg, 7-Gang-Shimano-Nexus-Speed-Schaltung,
- 26er MTB "Pulse" "Klein", rot, 24-Gang-SRAM-Schaltung, Getränkehalterung und alte Codierung,
- 26er Damenfahrrad "Biria", lila, 5-Gang-Torpedo-Schaltung mit Rücktritt und lila farbener Klingel,
- 26er Damenfahrrad, blau übersprüht, 7-Gang-SRAM-Schaltung mit Rücktritt und zwei Körben,
- 28er Herrenfahrrad "Condor", schwarz/grünmetallic, 5-Gang-Schaltung "Elysée", mit Fahrradwerkzeug

Bei den Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- zwei Sicherheitsschlüssel am Ring davon ein Schlüssel mit blauer Plastikkappe,
- drei Schlüssel mit rotem Anhänger und einem verknotetem Taschentuch am Ring,
- Geldbörse "Harold's" ohne Inhalt,
- Schwarzes Handy "Huawei" SCL - L01, IMEI-Nr. bekannt

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **30.09.2018** im Bürgeramt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Versteigerungsauktion von Fundfahrrädern im Monat April 2018, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

Informationen / Informacije

Engagement sucht Arbeitsplatz!

(Information der Sächsischen Jugendstiftung)

Über 30.000 sächsische Schülerinnen und Schüler suchen Arbeitsplätze für einen guten Zweck. Unterstützen auch Sie Sachsens größte Jugendsolidaritätsaktion!

Am **26. Juni 2018** beteiligen sich bereits zum 14. Mal tausende junge Sachsen am Aktionstag von „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut". Mehr als 30.000 Schülerinnen und Schüler aus über 270 sächsischen Schulen engagieren sich für einen guten Zweck und suchen hierfür einen Arbeitsplatz. Das erarbeitete Geld wollen die jungen Menschen spenden, um damit soziale Projekte weltweit und in Sachsen zu unterstützen. Neben vier Projekten in Ghana, Tibet, Mosambik und auf den Philippinen, die sich vor allem der Verbesserung von Lebens- und Bildungsbedingungen widmen, kommt das Engagement außerdem ca. 200 lokalen Initiativen in den sächsischen Regionen zu Gute.

Die Aktion ermutigt junge Menschen, sich aktiv an gesellschaftlichen Themen zu beteiligen und gibt ihnen die Möglichkeit, lokal und global Verantwortung zu übernehmen. Durch das Programm „genialsozial" bekommen Jugendliche unkompliziert Einblick in verschiedene Berufsfelder und können erste Kontakte zur lokalen Wirtschaft knüpfen- Eine gute Gelegenheit, Anreize für berufliche Perspektiven in der Heimatregion zu entdecken.

ArbeitgeberIn kann jedeR sein, egal ob Unternehmen, Vereine, öffentliche Einrichtungen oder Privatpersonen. Die SchülerInnen verrichten einfache Hilfstätigkeiten, die schon lange mal erledigt werden sollten und für die im Alltag oft die Zeit fehlt.

Wenn Sie den Schülerinnen und Schülern Ihrer Region helfen möchten und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, dann melden Sie sich einfach in der Sächsischen Jugendstiftung unter 0351-323 71 90 12 oder stellen Sie Ihren Ein-Tages-Job unter www.saechsische-jugendstiftung.de/jobprofile online bereit.

Hintergrundinformation

Lokal und global Verantwortung übernehmen – das ist die Idee des Programms „genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut". Am Aktionstag, dem 26.06.2018 beteiligen sich über 30.000 Schülerinnen und Schüler aus über 270 sächsischen Bildungseinrichtungen. Mit dem erarbeiteten Geld werden Projekte der Entwicklungszusammenarbeit weltweit und soziale Initiativen vor Ort in Sachsen unterstützt. Zur Auswahl der Global-Projekte treffen sich jedes Jahr im Januar etwa 100 Botschafterinnen und Botschafter der beteiligten Schulen, um selbst zu entscheiden, welche Projekte mit dem erarbeiteten Geld gefördert werden sollen. 30% des Geldes fließen zurück an die Schulen – um gegen soziale Not vor der eigenen Klassenzimmertür aktiv zu werden.

„genialsozial" ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e.V.; der Ostdeutsche Sparkassenverband und die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien sind Hauptsponsor. Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion. Weitere Informationen unter www.genialsozial.de.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 18. April 2018

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.